

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



An die
Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

vorab per FAX: 05231 71822544

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

HF/BI 94-03.91 ST/04.08

Auskunft erteilt: Herr Stenzel

Ihr Zeichen
25.4.34-02-1/08

Ihr Schreiben vom
19.03.2008

Datum
28.05.2008

Planfeststellung Neubau L 712n – 4. BA zwischen B 61 und L 778 Hier: Stellungnahme des BUND NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes BUND geben wir folgende Stellungnahme ab, die wir zum o.g. Vorhaben als Einwendung geltend machen.

Ablehnung des Neubaus der L 712n

Die Planung des 4. Bauabschnittes der L 712 n wurde von Anfang an von den Naturschutzverbänden abgelehnt, weil einerseits den Verkehrsanforderungen durch einen Ausbau des bestehenden Straßennetzes Rechnung getragen werden kann und andererseits der 4. Planabschnitt einen schutzwürdigen Landschaftsraum beeinträchtigt, der aufgrund der Unzerschnittenheit des Freiraums und der hochwertigen Lebensräume der Aa-, Lutter-, Johannisbach-, Hellebachauen, des Elverdisser Waldes sowie der vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt und die landschaftsbezogene Erholung zukommt. Diese grundsätzlichen Bedenken haben die Naturschutzverbände bereits 1998 im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens geltend gemacht (s. Stellungnahme v. 1.12.1998 in Anlage zu dieser Stellungnahme).

Die Ablehnung eines Neubaus der L 712 im 4. Bauabschnitt wird jetzt im Planfeststellungsverfahren erneut vorgetragen. Die überdimensionierte Planung führt zu sehr schwerwiegenden nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft. So werden wertvolle Teile von Landschaftsschutzgebieten nachteilig verändert, es kommt zum Verlust von nicht ausgleichbaren Biotoptypen (Flussniederung, Überschwemmungswiesen, wertvolle alte, artenreiche Obstwiesen) und deren spezifischen Lebewesen incl. streng geschützter Arten. Quartiere und Jagdhabitats von besonders geschützten Tierarten (Fledermäuse) werden zerstört und Überschwemmungswiesen überbaut. Der Bau der L 712n wird zur Zerschneidung und Minderung des Wertes von Erholungsräumen führen.

Die Planung und Abwägung erfolgt unter Vorwegnahme noch nicht beschlossener bzw. planfestgestellter weiterführender Straßenplanungen, z.B. dem Aus- und Neubau der Grafenheider Straße. Damit wird u. a. ein neuer Zwangspunkt am westlichen Ende der angedachten ausgebauten Grafenheider Str. in die Engersche Str. geschaffen mit erheblicher Ausstrahlung auf das angrenzende NSG Jölletal.

Kritik an der Darstellung der Notwendigkeit der L 712n (Bedarf / Planrechtfertigung)

Der Planung fehlt es an einem von zuständigen parlamentarischen Gremien der Stadt Bielefeld beschlossenen Gesamtverkehrskonzeptes, in das die Maßnahme sinnvoll einbezogen ist. Der Bedarf für einen Neubau ist nicht belegt, zu erwartende rückläufige Verkehrsaufkommen aufgrund verschiedener Faktoren, wie der Bevölkerungsentwicklung („demografischer Wandel“) und der steigenden Kraftstoffpreise, sowie alternative Verkehrskonzepte wie ein Ausbau des bestehenden Straßennetzes werden nicht berücksichtigt.

Kritik an der Umweltverträglichkeitsprüfung und Linienbestimmung

Die jetzt der Planfeststellung zugrunde gelegte Variante I der UVS folgt nur im Abschnitt von der Altenhagener Straße bis zur Querung des Siekbereiches des Milserbaches einer Linienführung, die zu einer größtmöglichen Schonung des Freiraums und schutzwürdiger Biotop führt. In der Fortführung in Richtung Herforder Straße führt die Trasse durch die Inanspruchnahme der Auen von Aa und Johannisbach / Johannisbachumflut zu einem nicht vertretbaren Eingriff in Natur und Landschaft. In diesem Abschnitt hätte die Linienführung bereits im Rahmen der UVS und Linienbestimmung zugunsten des Freiraum- und Naturschutzes optimiert werden müssen, in dem der Trassenverlauf nach Querung des Siekbereiches zunächst weiter nach Süden verschwenkt wird und anschließend in westlicher Richtung nach Norden in den Bereich der Kläranlage geführt wird (s. Stellungnahme v. 1.12.1998).

Die Empfehlung der UVS für die Variante I ergibt sich nur aus der starken Gewichtung des Fachbeitrags bebaute Umwelt. Dieser bevorzugt die Variante I und setzt dabei zwingend voraus, dass westlich der B 61 die Grafenheider Straße ausgebaut wird. Dieser Ausbau war zum Zeitpunkt der Linienbestimmung in keiner Weise planerisch gesichert, auch heute besteht für diesen Ausbau kein Planungsrecht.

Die Begründung der Linienführung mit einer planerisch nicht gesicherten Verknüpfung des Aus- und Neubaus im folgenden Straßennetz führt zu erheblichen Bedenken gegen die der Planfeststellung zugrunde liegenden Linienführung. Da der 4. Bauabschnitt der L 712n offensichtlich nur bei einer Weiterführung eines wesentlichen Teils des Verkehrsaufkommens über die Grafenheider Straße eine städtebaulich und verkehrlich tragbare Lösung darstellt, ist ein eigenständiger Verkehrswert (ohne einen Ausbau der Grafenheider Straße) des 4. Bauabschnittes der L 712n fraglich. .

Im Erläuterungsbericht wird bei der Bewertung und Abwägung der Varianten beim erforderlichen Aus- oder Neubau der Grafenheider Straße auf die verkehrlichen und städtebaulichen Folgen eingegangen. Von einem Aus-, Neubau an der Grafenheider Straße seien weniger Menschen betroffen als von der großen Verkehrsmenge auf der Braker Straße bei Verwirklichung der anderen Varianten. Zu einer vollständigen Bewertung und Abwägung gehört aber auch ein Vergleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes für diese beiden Planungsvarianten. Dieses unterbleibt im

Erläuterungsbericht von Straßen NRW, der allein einen Vergleich städtebaulicher Auswirkungen vornimmt.

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Unvollständige Bestandsaufnahme

Das Amphibiengutachten ist räumlich und zeitlich unzureichend (nur für Zeitraum 02.03.2002 - 18.03.2002, s. LBP S. 42) und damit wenig aussagekräftig.

Die Kartierung erfüllt nicht die fachlichen Mindestanforderungen an eine Amphibien-Standarduntersuchung für einen LBP. Hierfür werden mindestens 3 Begehungen in den Zeiträumen Februar/März und Juni gefordert werden, die durch Sonderuntersuchungen (nächtliche Scheinwerfertaxierung zur Kartierung der Sommerlebensräume mit Begehungen Ende Juli und August sowie Amphibienfangzaunkartierung zur Ermittlung der Wanderwege) zu ergänzen sind¹.

Die Eingriffsbewertung für die Amphibien sowohl hinsichtlich der betroffenen Arten, der Prognose der Auswirkungen sowie der Maßnahmenkonzeption beruht damit auf einer unzureichenden Bestandsaufnahme und muss damit unvollständig bleiben. Eine Überarbeitung des LBP ist hier zwingend erforderlich.

Unzureichende Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots

Die vorrangige gesetzliche Pflicht zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist nur unzureichend berücksichtigt worden.

Schon im Rahmen der Linienbestimmung ist dem Vermeidungs- und Minimierungsgebots nicht ausreichend Rechnung getragen worden (s.o. zur Linienbestimmung).

Die Dimensionierung der Bauwerke ist mit der Zielsetzung der Verminderung der Flächeninanspruchnahme zu überprüfen. Dieses gilt insbesondere für den Bereich Grafenheider Str. im Kreuzungsbereich westlich der B61 mit 7 Spuren plus Mittelstreifen und einer Breite über 30 m (eine Steigerung auf 300 % zur bisherigen Breite) und den Bereich Herforder Str. südlich der Kreuzung mit einer 9-spurigen Planung sowie den Damm mit einer Breite bis 45 m mitten in wertvollen Flussniederungen mit streng geschützten Arten.

Der gravierende Barriere-Effekt durch den Damm der L712n und durch überbreite B 68 mit zu kleinem Bachdurchlass führt zu Auswirkung auf für zahlreiche streng geschützte Arten und ist zu vermindern..

Es werden folgende Eingriffsminderungen gefordert:

1. Der erhebliche Flächenbedarf für die Kreuzung L 712n, B 61 und Grafenheider Str. ist im Sinne des Gebotes der Eingriffsvermeidung zu reduzieren.

Aus Richtung Bielefeld auf der B 61 kommend befinden sich 2 Linksabbiegerspuren in die Grafenheider Str. Hier ist auf eine Linksabbiegerspur zu verzichten.

Von der L 712n in Richtung Grafenheider Str. sind 2 Geradeausspuren geplant. Hier ist auf eine Geradeausspur zu verzichten.

Ebenso ist auf die zweite Geradeausspur von der Grafenheider Str. in Richtung L 712n zu verzichten und auf die zweite Geradeausspur im Einfädungsbereich der L 712n.

¹ so z.B. in Leistungsbeschreibung FAUNA des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz

2. Die Brücke im Bereich der B 61 über die Johannisbachumflut ist zu gering bemessen. Das Untersuchungsgebiet hat für die Fledermausfauna eine sehr hohe Bedeutung. Insbesondere die Johannisbachumflut stellt eine wichtige Flugstraße für Fledermäuse dar. Die erheblichen Verbreiterung der B 61 im Kreuzungsbereich auf 40,25 m und das zu gering dimensionierte Brückenbauwerk mit ca. 1,20 m Höhe führen zu einer erheblichen Barrierewirkung.

3. Die Brücke über die Aa ist zu verlängern, um das Dammbauwerk zwischen der Aa und der B 61 zu reduzieren. Der betroffene Landschaftsbereich zwischen der Aa und der B 61 hat eine herausragende Bedeutung für den Biotop und Artenschutz. Die Verlängerung der Brücke führt zu einer Reduzierung des Dammbauwerkes, damit auch zur Reduzierung der Barrierewirkung der L 712n in der Aue der Aa und zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes von Flora und Fauna.

4. Zwischen dem Durchlass am Milser Bach und dem geplanten Amphibiendurchlass ist ein zusätzlicher Amphibiendurchlass zu errichten. Durch die L 712n wird eine wichtige Amphibienwanderstrecke unterbrochen. Der Abschnitt zwischen den geplanten Durchlässen ist mit ca 400m zu lang bemessen.

5. Der vorhandene Wanderweg „Stiftsweg“ ist zu erhalten und mittels einer Brücke über die L 712n zu führen. Es handelt sich hier um einen 54 km langen Hauptwanderweg rund um Herford, der auch für den gesamten Ortsteil Milse eine wichtige Bedeutung hat. Der Ortsteil Milse würde von einem wichtigen Naherholungsgebiet abgeschnitten.

Unvollständige Bewertung der Beeinträchtigungen

Der Ausstrahlungseffekte vielbefahrener Straßen (vergl. Reck, H. und Kaule, G. 1993: Forschung, Straßenbau und Straßenverkehrstechnik, 654,) sind im LBP unzureichend berücksichtigt.

Sowohl die Bedeutung der betroffenen Offenlandarten der Avifauna als auch ihre Beeinträchtigungen werden im LBP falsch bewertet. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Landschaftsräume mit Brutvorkommen gefährdeter Arten der Roten Liste keine hohe Bedeutung beigemessen wird. Nach dem LBP kommt für das Rebhuhn den *„besiedelten Ackerflächen lediglich eine allgemeine und somit mittlere Bedeutung als Lebensraum für Rebhühner zu, da die Auswahl der Brutreviere neben den o.g. Kriterien auch entscheidend von der vorhandenen Feldfrucht (z.B. Hackfrüchte, Ruderalflächen) abhängig ist“* (LBP. S. 40).

Unzureichende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahme E 01 ist unzureichend. Mindestens müsste zusätzlich der Milser Bach um den Teich herumgeführt werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden in die Flussaue zu viele Gehölzflächen geplant, die den Verlust der offenen Auenlandschaft und Überschwemmungsflächen nicht ersetzen.

Die Ersatzfläche E 07 ist zu weit entfernt.

Konkrete Vorgaben für Umsetzung der LBP-Maßnahmen

Die Vorgaben zur konkreten Realisierung der Maßnahmen darf nicht allein auf den Ausführungsplan zum LBP verlagert werden. Zumindest zum Artenschutz bedarf es konkreter Auflagen im Planfeststellungsbeschluss, so zum zeitlichen Vorlauf der geplanten Anpflanzungen (Maßnahme S 05 Anlage von gehölzspezifischen Sperriegeln für Fledermäuse). Die Anlage dieser Anpflanzungen bedarf eines mehrjährigen zeitlichen Vorlauf, der im Planfeststellungsbeschluss verbindlich vorgegeben werden muss.

Schutzgebiete

Die Planung der L 712n verstößt gegen die Festsetzungen des gültigen Landschaftsplanes (LP Bi-Ost: LSG L 2.2-1; L 2.2-3).

Besonders geschützte Arten nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Unvollständige Bestandserfassung der Anhang IV – Arten (Amphibien)

Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Beurteilung ist zunächst eine vollständige Erfassung der vorkommenden geschützten Arten. Die dem LBP zugrunde liegenden Kartierungsdaten gewährleisten dieses nicht, da bei den Amphibien die Erfassung in einem unzureichenden Zeitumfang erfolgte und somit keine vollständige Erfassung aller Arten erfolgt ist (s.o.). Dieses ist aber erforderlich, da mehrere Amphibienarten zu den Anhang IV-Arten der FFH-RL gehören. Eine vollständige Erfassung ist also Voraussetzung, um das Vorkommen besonders geschützter Amphibienarten auszuschließen. Die dahingehende Aussage des LBP in Kapitel 6.2.2 ist wegen der mangelhaften Bestandserfassung nicht haltbar bzw. durch ergänzende Kartierungen zu belegen.

Fehlerhafte Bewertung der Beeinträchtigung geschützter Europäischer Vogelarten

In der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 6 des LBP) wird bei den Vogelarten darauf verwiesen, dass keine naturschutzrelevanten Vorkommen bzw. planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Streng genommen unterliegen alle einheimischen Vogelarten als den besonderen Schutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Aus Gründen der Praktikabilität werden bei artenschutzrechtlichen Prüfungen in Planverfahren nur die so genannten planungsrelevanten Arten einbezogen. Dazu gehören auch alle Rote-Listen-Arten der Kategorien 1, R, 2,3, I (s. hierzu auch Vorgaben des LANUV). Dieser Vorgehensweise stimmen die Naturschutzverbände auch zu.

Allerdings ist die Auswahl der Arten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zur L 712n nicht nachzuvollziehen. Das Rebhuhn und die Feldlerche sind als Arten der Roten Liste NRW (Kategorie 3 für Weserbergland) und als Brutvögel im Planungsgebiet (s. Tab. 3, S. 35 ff des LBP) in jedem Fall in die artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen. Dieses entspricht auch den fachlich-rechtlichen Standard in anderen Planfeststellungsverfahren (z.B. A 33).

Die artenschutzrechtliche Prüfung im LBP ist hinsichtlich der Avifauna zu überarbeiten und zu ergänzen.

Fehlerhafte Bewertung der Beeinträchtigung der Fledermäuse

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen der Fledermausraten wird von einer vollständigen Funktionserfüllung der geplanten Sperrreinrichtungen für Fledermäuse ausgegangen, um die Gefährdung der Kollision und des Todes von Individuen zu vermeiden. Diese Sperrwirkung soll durch die 4 Meter hohen Lärmschutzwände bzw. zusätzlich angebrachte Sperrreinrichtungen, die nicht Lärmschutzwände sind, erreicht werden (Maßnahme S 08). Für überwiegend strukturgebunden fliegende Arten, wie die von der Planung betroffene Wasserfeldermaus, gibt es jedoch keinen Nachweis der Wirksamkeit von Sperrwänden als Überquerungshilfen. Solche Maßnahmen sind nach dem von zahlreichen Fledermausexperten herausgegebenen Positionspapier „Querungshilfen für Fledermäuse“² vermutlich nicht ausreichend, um einen Verkehrstod zu vermeiden.

Es ist deshalb bei der artenschutzrechtlichen Prüfung davon auszugehen, dass zumindest einzelne Individuen trotz der Maßnahmen in den Verkehrsraum gelangen und dort getötet werden können.

Verbotstatbestände des Art. 12 FFH-RL erfüllt

Entgegen der Bewertung im Kapitel 6.2.3 des LBP ist der Verbotstatbestand des Art. 12 der FFH-RL der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Der LBP geht selbst von einer Zerstörung von 6 alten Obstbäumen mit 12 Baumhöhlen als potentiellen Fledermausquartieren aus (LBP, S. 141). Die Zerstörung dieser Quartiere ist dabei im Zusammenhang mit der sonstigen ökologischen Funktion der Obstwiese, insbesondere als Nahrungshabitat, zu bewerten. Die im LBP vorgesehene Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere (Kästen) kann die zerstörten Quartiere im zerstörten Lebensraum „alte Obstwiese“ nicht gleichwertig ersetzen, da die Baumhöhlen dort Bestandteil eines Lebensraums sind, der offensichtlich mehr als nur die Funktion eines Quartiers erfüllt.

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, dass beim Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Anhang IV-Arten Maßnahmen realisiert werden könnten, die die ökologische Funktion der verloren gehenden Stätte ohne zeitliche Lücke ersetzen. Wenn dies gelingt, dann soll das Verbot des Art 12 d FFH-RL nicht greifen. Dies setzt hohe Anforderungen an die Wirkungsweise der so genannten CEF-Maßnahmen:

- a.) sie müssen zumindest die verloren gehende Funktion der Stätte für die jeweiligen Individuen vollständig ersetzen.
- b.) es darf keine zeitliche Lücke für die Nutzbarkeit der Stätte für die jeweiligen Individuen zurückbleiben.
- c.) die konkret vom Verlust der Stätte betroffenen Individuen müssen die Ersatz-Stätte sofort nutzen.

Bei der Anbringung der Fledermauskästen ist offensichtlich die Voraussetzung unter Ziffer a) nicht gegeben, da die Quartierfunktion nicht getrennt von den sonstigen Lebensraumfunktionen der alten Obstwiese betrachtet werden kann. Insofern ist es zumindest zweifelhaft, ob die Individuen die Kästen als Ersatzquartier sofort nutzen.

Da trotz der Schutzvorrichtungen von einer Kollision und Tötung einzelner Tiere ausgegangen werden muss (s.o.), ist auch der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nach Art. 12 FFH-RL erfüllt.

² Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen – Positionspapier – Stand April 2003 (Dr. R. Brinkmann et al.)

Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen erforderlich

Es ist deshalb aufgrund der festgestellten Verstöße gegen die Verbote des Art. 12 der FFH-RL zu prüfen ist, ob die beantragte Planung aufgrund der Ausnahmevoraussetzungen des Art 16 der FFH-RL zugelassen werden kann.

Bei den Vogelarten ist im Rahmen der Überarbeitung des LBP's zu den Arten Feldlerche und Rebhuhn zu prüfen, ob es zu Verstößen gegen die Verbote des Art. 5 a, b, d der VSchRL kommt. Da im Bestand- und Konfliktplan die faunistischen Daten nicht dargestellt, ist den Naturschutzverbänden auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen eine Beurteilung nicht möglich. Es ist aber die Zerstörung von Niststätten sowie erhebliche Störungen der Offenlandarten zu befürchten.

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen ist im LBP zu ergänzen.

Die Ausnahmebedingungen des Art. 16 der FFH-RL und des Art. 9 VSchRL werden nicht erfüllt.

Es gibt anderweitige zufrieden stellende Lösungen sowohl in Form anderer Trassenführungen im Westteil des Planungsabschnittes durch eine nördliche Trassenverschwenkung (s.o. zur Linienführung) als auch Ausführungsalternativen (u.a. größer dimensionierte Brückenbauwerke, geringere Flächeninanspruchnahme durch eine Reduzierung des Ausbaustandards, s.o.), die das Risiko für eine Zerstörung von Lebensstätten und die Kollision einzelner Tiere vermeiden bzw. vermindern. Eine intensive Prüfung dieser Alternativen ist artenschutzrechtlich zwingend geboten. Diese Prüfung kann nicht wegen des „Zwangspunkts“ Verknüpfung der L 712n mit der Grafenheider Straße unterbleiben, da die Verkehrsfunktion des 4. Bauschnittes der L 712n nicht nur bei der Anbindung an die B 61 im Kreuzungsbereich mit der Grafenheider Straße sondern auch bei weiter nördlich liegenden Verknüpfungen gegeben ist. Hier müssen ggf. die städtebaulichen Belange, die für eine Anbindung an die Grafenheider Straße geltend gemacht werden (s.o.), hinter die Belange des Artenschutzes zurücktreten

Zu ergänzen sind im LBP eine Darstellung und Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Nach der so genannten Ampelbewertung des LANUV für planungsrelevante Arten ist beim Kleinen Abendsegler von einem „ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand“ auszugehen. Nach der Roten Liste ist die Art in NRW „stark gefährdet“. Auch die Wasserfledermaus wird in der Roten Liste als „gefährdet“ eingestuft. Es ist deshalb mit Beeinträchtigungen von Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand zu rechnen, negative Auswirkungen auf Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind nicht auszuschließen. Zumindest sind im LBP die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen darzulegen und ggf. aus nachvollziehbaren Gründen zu widerlegen.

Bei den planungsrelevanten Vogelarten wird für das Rebhuhn ein „ungünstigen/unzureichender Erhaltungszustand“ festgestellt.

Soll ein Vorhaben trotz des Vorliegens eines oder mehrerer Verbotstatbestände dennoch zugelassen werden, stellt die FFH-RL folgende Ausnahmeoptionen bereit, die nach Artikel 12 der FFH-RL kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Populationen der betroffenen Arten müssen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen,
2. es darf keine anderweitige zufrieden stellende Lösung vorliegen,

3. ein Abweichung von den Verbotsvorschriften ist nur zulässig
 - im Interesse der Volksgesundheit, öffentlicher Sicherheit oder aus Gründen des zwingenden überwiegenden öffentlichen Interesses
 - weiterer hier nicht relevanter Gründe.

In Fällen, in denen die Planung mit einem schlechten Erhaltungszustand einer Art kollidiert, wird der FFH-Artenschutz zu einem absoluten Hindernis. Ist dieses nicht der Fall und liegen anderweitige Lösungsmöglichkeiten vor, kann ein Vorhaben ggf. nach Planungsänderungen zulässig sein.

Als Gesamtfazit ist zum Artenschutz festzustellen, dass die beantragte Plantrasse zumindest in der Form des vorgelegten Bauentwurfes aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

Kritik an unvollständigen Planunterlagen

Bei den übersandten Planunterlagen fehlten wesentliche Gutachten, die zur Beurteilung des Eingriffs und die Beeinträchtigungen der Fauna unentbehrlich sind. Dabei handelt es sich um die Gutachten der „AG Biotopkartierung“ zur Amphibienkartierung (2002) und zur Faunistischen Untersuchung/Fledermäuse (2003). Die Gutachten sind den Naturschutzverbänden noch zur Stellungnahme zu übersenden.

gez.

Dr.R.Sossinka (Bevollmächtigter BUND NRW)

Martin Stenzel (Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände)